

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG bereitgestellt am 31.08.2020

### Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub der Großen Kreisstadt Schramberg

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 Nr. 4, 9 Abs. 1, 10 und 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung sowie der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rottweil und der Großen Kreisstadt Schramberg über die Übertragung der Entsorgung von Erdaushub vom 12.11.1993/19.11.1993 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 23. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Grundlagen

(1) Der Landkreis Rottweil hat mit Vereinbarung vom 12.11.1993/19.11.1993 der Großen Kreisstadt Schramberg die Entsorgung von Erdaushub übertragen.

(2) Die Stadt Schramberg betreibt Deponien zur Entsorgung des auf ihrem Gemeindegebiet anfallenden Bodenaushubs als öffentliche Einrichtung und stellt die erforderlichen Anlagen (Bodenaushubdeponien) zur Verfügung.

(3) Folgende Bodenaushubdeponie wird betrieben:

Bodenaushubdeponie Rodelsberg im Ortsteil Waldmössingen.

(4) Das Einzugsgebiet der Deponie umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Schramberg mit allen Stadtteilen und Ortschaften sowie den Geltungsbereich des Zweckverbandes „Interkommunales Industriegebiet Seedorf / Waldmössingen (IKGI)“.

(5) Die Stadt Schramberg ist berechtigt, den Betrieb der Deponien auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer (nachfolgend Unternehmer genannt), zu übertragen.

##### § 2

##### Abfallarten und Entsorgung

(1) Die Entsorgungspflicht umfasst ausschließlich Bodenaushub aus definierten Vorhaben, der aufgrund des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt und im Stadtgebiet bzw. Gebiet des IKGI (§ 1 Abs. 2) angefallen ist. Bodenaushub aus definierten Vorhaben ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert ist und der Abfallschlüssel-Nummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden kann, d.h. nicht verunreinigter Boden und Steine.

(2) Als angefallen gelten die unter Absatz 1 aufgeführten Stoffe, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zur Deponie befördert und der Stadt Schramberg dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.

(3) Vor der Ablagerung ist zu prüfen, ob der Bodenaushub nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden kann.

(4) Die Stadt Schramberg ist berechtigt, verunreinigten Bodenaushub oder sonstige unerlaubte Ablagerungen beseitigen zu lassen. Für die Kostentragung gilt § 12 dieser Satzung.

#### II.

#### Betrieb der Bodenaushubdeponien

##### § 3

##### Betrieb und Anlieferung

(1) Für den Betrieb der Bodenaushubdeponien wird eine Benutzungsordnung erlassen, die öffentlich bekannt gemacht wird und an der jeweiligen Deponie öffentlich aushängt.

(2) Bodenaushub darf nur nach Maßgabe der Stadt Schramberg zu den jeweiligen Deponieöffnungszeiten angeliefert werden. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Deponien infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, steht dem Anlieferer kein Anspruch auf Annahme oder auf Schadenersatz zu.

(3) Die Stadt Schramberg wie auch der Unternehmer sind berechtigt, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.

(4) Die Stadt Schramberg wie auch der Unternehmer sind berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.

##### § 4

##### Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Die Stadt Schramberg bzw. der Unternehmer sind berechtigt, vom Anlieferer Auskunft über Art, Qualität, Ursprung und Menge des angelieferten Materials zu verlangen.

(2) In Zweifelsfällen hat der Anlieferer nachzuweisen, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub gem. § 2 Abs. 1 handelt und dieser im Gebiet gem. § 1 Abs. 4 angefallen ist. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können Abfälle zurückgewiesen werden.

(3) Bei einer Anlieferungsmenge ab 500 m<sup>3</sup> hat zwingend eine Haufwerksbeprobung durch den Anlieferer zu erfolgen. Bei Anlieferung des Materials sind entsprechende Laboranalysen gemäß Deponieverordnung und VwV Boden vorzulegen.

(4) Die Stadt Schramberg kann die Befolgung dieser Satzung durch städtische Mitarbeiter überprüfen lassen. Diesen ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren.

##### § 5

##### Eigentumsübergang

Der Bodenaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Stadt Schramberg über. Im Bodenaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt Schramberg ist nicht verpflichtet, im angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

##### § 6

##### Haftung

(1) Die Benutzer der von der Stadt Schramberg betriebenen Entsorgungsanlage haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt Schramberg auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes über die Umwelthaftung haftet die Stadt Schramberg für Schäden aus dem Betrieb der Bodenaushubdeponien nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### III.

#### Gebührenerhebung

##### § 7

##### Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Schramberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung des Bodenaushubs Benutzungsgebühren.

(2) Mit Entrichtung der Benutzungsgebühren sind alle aus dem ordentlichen Betrieb der Deponie entstandenen Kosten abgegolten.

(3) Die Gebühr für die Anlieferung und Deponierung von Bodenaushub beträgt:  
In Waldmössingen für die Deponie Rodelsberg 9,28 € pro m<sup>3</sup> lose Masse.

(4) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend und wird nach der Größe des Fahrzeugs des Anlieferers pauschal wie folgt bemessen:

Sattelschlepper mit Anhänger: 15 m<sup>3</sup>

4-Achs-LkW: 12 m<sup>3</sup>

3-Achs-LkW: 9 m<sup>3</sup>

2-Achs-LkW bzw. -Anhänger: 6 m<sup>3</sup>

Kleinfahrzeuge (z.B. Unimog,  
Klein-LkW, landwirtschaftlicher

Anhänger): nach Aufmaß

(5) Soweit die Entsorgung des angelieferten Bodenaushubs einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgesetzt und erhoben.

##### § 8

##### Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Deponie. Benutzer ist auch der Auftraggeber bzw. Abfallerzeuger. Ist der Benutzer nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### § 9

##### Erklärungspflicht

Der Gebührenschuldner und der Anlieferer sind verpflichtet, der Stadt Schramberg oder dem Unternehmer Auskunft über Art, Menge und Qualität sowie über alle für eine Gebührensatzung relevanten Umstände des angelieferten Materials in der geforderten Form zu geben.

##### § 10

##### Schätzung

(1) Soweit die Stadt Schramberg die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Bei der Schätzung werden alle für eine richtige Festsetzung der Benutzungsgebühr bekannten Umstände berücksichtigt.

(2) Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

##### § 11

##### Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuldner entstehen mit der Inanspruchnahme der Bodenaushubdeponie.

(2) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Die Stadt Schramberg kann Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

#### IV.

#### Schlussbestimmungen

##### § 12

##### Kostenerstattung

(1) Entstehen der Stadt Schramberg durch die unsachgemäße Benutzung der Bodenaushubdeponie zusätzliche Kosten, sind diese vom Verursacher zu tragen.

(2) Gleiches gilt für die Beseitigung von Verunreinigungen im angefallenen Bodenaushub und für die Beseitigung von unerlaubten Ablagerungen mit der Maßgabe, dass hier Kostentragungspflichtiger der Anlieferer und Abfallerzeuger ist.

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Sofern der städtische Bauhof tätig wird, werden die für Dritte geltenden Verrechnungssätze angesetzt.

(4) Wurde der kostenerstattungspflichtige Zustand von mehreren Personen verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

##### § 13

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 Landesabfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert,

2. Bodenaushub ab § 1 Abs. 4 dieser Satzung Bodenaushub auf der Deponie anliefert oder ablagert, der außerhalb des Gebiets der Stadt Schramberg sowie außerhalb des Geltungsbereichs des Zweckverbandes „Interkommunales Industriegebiet Seedorf / Waldmössingen (IKGI)“ angefallen ist oder wer eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,

3. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nicht nachkommt oder

4. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung das Betretungsrecht nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Falle des Abs. 1 beträgt die Geldbuße bis zu 100.000 Euro.

##### § 14

##### Deponieverbot

(1) Wer als Anlieferer von Bodenaushub auf die Entsorgungsanlage in den in Absatz 2 genannten Fällen gegen die Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiteren Verstößen unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.

(2) Absatz 1 gilt für Anlieferer, die

1. den festgesetzten Einzugsbereich nach § 1 Abs. 4 nicht beachten,

2. ihren Auskunfts- und sonstigen Pflichten nach §§ 4 und 9 nicht nachkommen,

3. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

##### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Lagerung von Erde und Erdaushub in Schramberg vom 09.12.1993 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

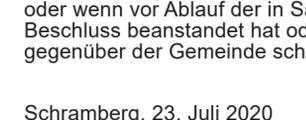
Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dasselbe gilt, wenn der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht hat.

Schramberg, 23. Juli 2020

Ausgefertigt am 26. August 2020



D. Eisenlohr (26. August 2020 09:29 GMT+2)

Dorothee Eisenlohr

Oberbürgermeisterin

